

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wohnmobil-Vermietung der RC Reisemobilcenter GmbH (Vermieterin)

1. Fahrbereich:

Auslandsfahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Weißrussland, Ukraine oder in die Türkei.

2. Mietpreis und Zahlungsweise:

Im Mietpreis enthalten sind:

- bei einer Mietzeit bis zu 13 Tagen: 300 Fahrkilometer je Miettag.
 - bei einer Mietzeit ab 14 Tagen: alle gefahrenen Kilometer frei
- Mehrkilometer werden pro Kilometer mit 0,40 € berechnet inkl. MwSt.
Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 300,- € zu leisten. Der Restbetrag wird spätestens 30 Tage vor Mietbeginn fällig.

3. Rücktritt und Umbuchung:

Der Abschluss des Mietvertrages ist für beide Seiten verbindlich. Soweit der Mieter vorzeitig vom Mietvertrag zurücktreten will, hat er dies durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Vermieterin zu erklären. Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so hat er folgende Anteile des im Mietvertrag vereinbarten Gesamtmietpreises als Stornokosten und pauschalen Mietausfall des Mietpreises zu zahlen:

- bei Rücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn 30%
- bei Rücktritt 49 bis 20 Tage vor Mietbeginn 60%
- bei Rücktritt 19 und weniger Tage vor Mietbeginn 90%

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktritts-erklärung bei der Vermieterin. Eine Nichtabnahme-/Abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reise-rücktrittskosten-Versicherung empfohlen. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, der Vermieterin, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Mieter kann bis spätestens 30 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Mietbeginn (sofern freie Kapazitäten vorhanden sind) einmalig ein anderes Fahrzeug wählen, wenn sich dadurch die Gesamtmiete nicht reduziert. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- € berechnet. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit zur Stornierung und anschließender Neubuchung. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.

4. Kautions:

Bei Fahrzeugübergabe hat der Mieter eine unverzinsliche Kautions in Höhe von 500 € bei der Vermieterin zu hinterlegen. Gibt der Mieter das Fahrzeug mangelfrei und unbeschädigt zurück, wird die Kautions erstattet. Die Vermieterin ist berechtigt die Kautions mit Haftungsansprüchen gegenüber dem Mieter zu verrechnen. Davon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für versteckte Mängel.

5. Übergabe, Rückgabe, Reinigungsgebühren:

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind Übergaben bzw. Rückgaben des Fahrzeugs nicht möglich. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter ein anderes Fahrzeugmodell zur Verfügung zu stellen, als das vertraglich vereinbarte, soweit die Anzahl der Schlafmöglichkeiten gleich oder größer ist. Bei Überlassung eines größeren Fahrzeugs entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Soweit durch die Bereitstellung eines größeren Fahrzeugs zusätzliche Nebenkosten wie Fahr- oder Mautgebühren oder Betriebsstoffkosten entstehen, trägt diese der Mieter, ohne dass er Erstattungsansprüche gegenüber der Vermieterin geltend machen kann. Sollte in Absprache mit dem Mieter ein kleineres Fahrzeug angeboten werden, so hat die Vermieterin die Mietpreis-differenz zwischen den beiden Fahrzeugen zu erstatten. Das Wohn-mobil wird zum vereinbarten Termin von der Vermieterin in gereinigtem Zustand dem Mieter überlassen. Es ist vom Mieter im gleichen Zustand zurückzugeben. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen zur Reinigung ganz oder teilweise nicht nachkommen, so werden folgende Reinigungskosten berechnet:

- für die Innenreinigung 89,- €,
- für die WC-Reinigung und Kassettenentleerung 80,- €.

Bei übermäßig starker Verschmutzung, die über den üblichen Gebrauch hinausgehen, werden die Reinigungskosten nach Aufwand erhoben. Diese Beträge können mit der Kautions verrechnet werden. Zur Reinigung gehört auch das Reinigen der Staufächer, Polster, Schränke, Böden und Fenster. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Protokoll erstellt, in dem alle Mängel sowie die mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, die die Vermieterin stellt, aufgelistet sind. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Mieter die Richtigkeit des Übergabeprotokolls. Bei Rückgabe wird anhand des Übergabeprotokolls die Vollständigkeit der Ausrüstungsgegenstände überprüft. Dazu werden zusätzliche Beschädigungen und neu aufgetretene Mängel des Fahrzeugs festgehalten.

Bei Überziehung der vertraglichen Mietzeit berechnet die Vermieterin pro angefangene Stunde 39,- €, höchstens jedoch einen Tagesmietpreis. Sollte der Vermieterin aufgrund der verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z.B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters) ist die Vermieterin berechtigt, diesen Schaden zusätzlich dem Mieter gegenüber geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis der Vermieterin mit der automatischen Umwandlung des Mietvertrages in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

6. Bereitstellungsgarantien und Haftungsausschluss der Vermieterin:

Fällt während der Mietdauer das Mietfahrzeug aufgrund eines technischen Defekts oder Unfalls aus, so ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug in eine Fachwerkstatt zu bringen und dort eine Prüfung und Reparatur bis zu einer Dauer von zwei Tagen durchführen zu lassen. Die Vermieterin garantiert bei Mängeln, die die anschließende, weitere Nutzung des Wohnmobils unmöglich machen, die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs am Übergabeort innerhalb von zwei Werktagen. Weitere Ansprüche im Falle eines Fahrzeugausfalls hat der Mieter nicht. Die Haftung der Vermieterin, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, ist auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Rechtsverletzung begrenzt. Die Vermieterin ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt. Wird das Fahrzeug durch Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Wird die Reparatur im Mietzeitraum abgeschlossen und es sind noch Restmiettage vorhanden, so steht es dem Mieter frei, die restlichen Miettage zu nutzen.

7. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für die mangelfreie Rückgabe des Fahrzeugs. Im Falle eines Unfalls oder der Beschädigung des Fahrzeugs bleibt die Haftung des Mieters auf 1500,- € je Schadensfall begrenzt. Soweit eine Fahrzeugbeschädigung durch Fremdverschulden verursacht wurde, ist die Vermieterin berechtigt, die Mietkaution so lange einzubehalten, bis sie von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners vollständig entschädigt wurde. Sollte eine Schadensstellung nicht oder nur erschwert durchsetzbar sein, kann die Vermieterin die Kautions einbehalten und dem Mieter die Ansprüche zur eigenen Geltendmachung insoweit abtreten. Bei selbstverschuldeten Unfallschäden oder unklarem Unfallhergang ist die Vermieterin berechtigt, die Kautions mit den anfallenden Reparaturkosten zu verrechnen. Auf Antrag des Mieters tritt er diesem die Schadensersatzansprüche in Höhe der Kautions ab. Der Mieter haftet unbegrenzt für Schäden die durch

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Fahruntüchtigkeit wegen Alkohol und Drogen
- Missachtung der maximalen Durchfahrthöhen und -breiten
- Zurücksetzen des Fahrzeugs ohne Einweisung durch eine Hilfsperson
- das Fehlen einer ordnungsgemäßen Fahrerlaubnis
- sowie eine nicht eingeholte Markise (bei Verlassen des Fahrzeugs, Regen, Wind oder sonstigen schaden-verursachenden Wetterbedingungen)

verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen, so haftet er ebenfalls uneingeschränkt, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadenfalles gehabt. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Haftpflicht-schäden im Ausland werden als Vollkaskoschäden abgerechnet.

8. Versicherung der Fahrzeuge:

- Alle Mietfahrzeuge sind gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) wie folgt versichert:
- Haftpflicht bis max. 50 Mio. € pauschal, und max. 8 Mio. € je geschädigte Person
- Vollkasko mit 1500,- € Selbstbehalt je Schadensfall
- Teilkasko (Hagelschaden, Diebstahl, Glasbruch etc.) mit jeweils 1000,- € Selbstbehalt je Schadensfall.

9. Reparaturen:

Werden Reparaturen nötig, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleisten, dürfen diese vom Mieter bis zum Preis von 150,- € ohne Rücksprache mit der Vermieterin in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen bedürfen der Einwilligung der Vermieterin. Es ist unbedingt eine Vertragswerkstatt aufzusuchen (Garantie- bzw. Gewährleistungsfall). Im Falle eines Defekts am Basisfahrzeug (z.B. Fiat, Citroen, Mercedes) muss die Servicenummer des Herstellers angerufen werden und es müssen die Anweisungen der Service-Zentrale eingehalten werden. Hält der Mieter sich nicht an die Anweisungen trägt er die anfallenden Kosten selbst.

10. Verhalten bei Verkehrsunfällen:

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn eine Person verletzt wurde oder der voraussichtliche Sachschaden 1000,- € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeistelle und immer auch sofort der Vermieterin anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs der Vermieterin einen ausführlichen schriftlichen Bericht über jeden Unfallhergang, unter Vorlage einer Skizze, zu erstellen. Der Bericht muss insbesondere Namen und Anschriften der Beteiligten und Zeugen sowie das amtliche Kennzeichen und die Haftpflichtversicherung der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Im Falle der Nichtabgabe des schriftlichen Berichtes verfällt die Kautions ungeachtet der in Ziff. 7 geregelten Haftung des Mieters für jeden Schadensfall.

11. Verbotene Nutzung, Sorgfalts- und Obhutspflichten:

Dem Mieter ist es untersagt explosive, leicht entzündliche, giftige, radioaktive oder sonstige gefährliche Stoffe zu befördern. Zoll- oder sonstige Straftaten zu begehen, auch wenn diese nur dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, das Fahrzeug weiter zu vermieten oder zu verleihen, wie auch das Fahrzeug für gewerbliche Transportzwecke zu nutzen und in dem Fahrzeug zu Rauchen. Der Mieter hat vor jedem Fahrtrakt Reifendruck, Kühlwasser und Öl zu kontrollieren und ggf. nachzufüllen. Nach erstmaliger Aufforderung zum Nachfüllen des Add-Blue Tanks, muss dieser durch den Mieter nach Vorgabe der Betriebsanleitung aufgefüllt werden.

12. GPS-Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge der Vermieterin können mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein.

13. Verarbeitung und Weitergabe von Personendaten:

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Vermieterin seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters, der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Weiter werden die persönlichen Daten von der Vermieterin ausschließlich zu eigenen Werbezwecken verwendet, hierfür kann der Mieter zu jederzeit seine Zustimmung widerrufen.

14. Schlussbestimmungen:

Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt davon die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Für alle Streitfragen, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, den Mietvertrag selbst oder Unfallschäden und -folgen betreffend, wird Celle als Gerichtsstand vereinbart, sofern beide Vertragsparteien Kaufleute sind.

Stand 08.10.2020